

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
14.2012	1 - 3	6375/1021

16. April 2012

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

Satzung
der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
zur Einführung und Bestimmung eines fünfstufigen ECTS-Benotungsschemas
(ECTS-S)
vom 13. April 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 4, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg die folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Einführung sowie im Weiteren die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung von relativen Noten nach dem ECTS-Notenschema (ECTS-Grades) für alle Studiengänge der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen in den §§ 11, 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und § 14 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) wird für die in den Abschlusszeugnissen eines jeden Studiengangs auszuweisenden Abschlussnoten (Prüfungsgesamtergebnisse bzw. Prüfungsgesamtnoten) der/des Studierenden ergänzend eine relative Note nach dem ECTS-Notenschema (ECTS-Grades) nach Maßgabe dieser Satzung ermittelt und in dem entsprechenden Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 2

Noten nach dem ECTS-Notenschema

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung zu ermittelnde und auszuweisende ECTS-Note soll als relative Note Auskunft geben über die Leistung einer bzw. eines Studierenden im Vergleich zur Leistung der übrigen Studierenden einer Grundgesamtheit in einem Studiengang. Grundlage für die Bestimmung einer solchen relativen ECTS-Note ist das nachfolgend dargestellte ECTS-Notenschema:

ECTS-Note	Anteil an der Grundgesamtheit eines Studiengangs
A	die besten 10 %
B	die folgenden 25 %
C	die dann folgenden 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die schlechtesten 10 %

- (2) Bei der Vergabe einer relativen ECTS-Note als Gesamtnote des Abschlusszeugnisses umfasst die ECTS-Notenmenge die vorstehend aufgeführten Noten A bis E.

§ 3

Allgemeine Berechnungsgrundlagen

- (1) Die relativen ECTS-Noten gemäß § 2 werden nach dem folgenden Verfahren bestimmt:
- 1) Nur die Abschlussnoten eines Abschlusszeugnisses (Prüfungsgesamtergebnis bzw. Prüfungsgesamtnote) werden mit den relativen ECTS-Noten gemäß § 2 versehen.
 - 2) Um eine ausreichende Differenzierung gewährleisten zu können, erfolgt die Berechnung in der Notenverteilung innerhalb der Grundgesamtheit eines Studienganges auf Basis von 1/10-Noten.
 - 3) Die Zuweisung der relativen ECTS-Note einer Studierenden oder eines Studierenden orientiert sich regelmäßig an der Notenverteilung der letzten sechs Semester des jeweiligen Studiengangs unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der einen solchen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 50 Studierende umfasst. Abweichend von Satz 1 kann sich die Zuweisung der relativen ECTS-Note in besonders begründeten Ausnahmefällen auch an der Notenverteilung der mindestens letzten vier Semester eines jeweiligen Studiengangs orientieren, wenn bereits innerhalb dieser letzten vier Semester die Grundgesamtheit der den jeweiligen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 50 Studierende umfasst. Letzte Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 sind jeweils die dem Semester, in dem der oder die Studierende ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat, vorhergehenden vollständigen Semester an der Hochschule.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelte relative ECTS-Note wird mit den dazugehörigen erforderlichen Erläuterungen, insbesondere der in § 2 Abs. 1 dargestellten Gruppeneinteilung, in dem Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 4

Berechnung der relativen ECTS-Note bei Studiengängen ohne die erforderliche Grundgesamtheit

Sofern in einem insbesondere neu eingerichteten Studiengang die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 geforderte Grundgesamtheit von mindestens 50 den jeweiligen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden nicht in mindestens den letzten vier Semestern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erreicht wird, wird von der Bestimmung und der Vergabe einer relativen ECTS-Note nach dieser Satzung bis zum Erreichen der in § 3 bestimmten Voraussetzungen abgesehen. Das Abschlusszeugnis ist mit einem dahingehenden Hinweis zu versehen, dass die Bestimmung einer relativen ECTS-Note mangels der zur Berechnung erforderlichen Grundgesamtheit und/oder Studiensemester nicht möglich ist. Der Rückgriff auf verwandte oder nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der nach dieser Satzung erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer nach dieser Satzung erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind.

§ 5

Rundungsregel

Fällt die Trennungsgrenze zwischen den in § 2 Abs. 1 dargestellten ECTS-Noten in eine Gruppe von Studierenden mit jeweils der gleichen auf 1/10 aufgelösten Abschlussnote, so werden alle Studierenden mit dieser Abschlussnote der Klasse mit der jeweils besseren ECTS-Note gemäß dieser Satzung zugeschlagen. Ein Los- oder anderweitiges Verfahren zur Bestimmung der ECTS-Note findet ausdrücklich keine Anwendung, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Beginn des Wintersemesters 2012/2013 an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erfolgreich ihr Studium abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 13. April 2012.

Nürnberg, 13. April 2012
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 14, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. April 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.